

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-we

Allgemeines Rundschreiben Nr. 236/2021 vom 1. Dezember 2021

Corona: Verlängerung der Sonderregelungen zum Kinderkrankengeld und zum Entschädigungsanspruch nach IfSG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bundestag und Bundesrat haben im Rahmen des „Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ vom 22. November 2021

- den Entschädigungsanspruch für Eltern von Kindern in Betreuungseinrichtungen, die pandemiebedingt zu Hause betreut werden müssen sowie
- die Sonderregelungen für das Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. 2a und 2b SGB V

verlängert.

1. Verlängerung des Entschädigungsanspruchs

Mit dem jetzt verabschiedeten Gesetz wurde in § 56 Absatz 1a Infektionsschutzgesetz (IfSG) folgender neuer Satz angefügt:

„Der Anspruch nach Satz 1 besteht in Bezug auf die dort genannten Maßnahmen auch unabhängig von einer durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite, soweit diese zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) im Zeitraum bis zum Ablauf des 19. März 2022 erfolgen.“

Damit wird der Erstattungsanspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG für Eltern von Kindern in Betreuungseinrichtungen auch unabhängig von der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite für den Zeitraum bis zum 19. März 2022 verlängert, wenn die Kinder pandemiebedingt zu Hause betreut werden müssen und die Eltern hierdurch einen Verdienstaufschlag erleiden. Diese Gesetzesänderung ist zum 24. November 2021 in Kraft getreten.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf eine derzeit **noch nicht geklärte Rechtsfrage** hinweisen: Durch die Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite wurde der Anspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG von dieser entkoppelt.

Damit stellt sich die Frage, wie und ob sich dieser Umstand auf den **Bezugszeitraum** des Anspruchs nach § 56 Abs. 2 Satz 5 IfSG auswirkt. Die BDA bemüht sich derzeit, eine Klarstellung beim BMAS und der Bund-Länder-Gruppe zum IfSG zu erreichen. Bis hierzu eine rechtssichere Auskunft vorliegt, sollten die Arbeitgeber sicherheitshalber mit der zuständigen Behörde im Einzelfall klären, ob der individuelle Bezugszeitraum bereits ausgeschöpft wurde, bevor sie in Vorleistung treten.

2. Verlängerung: Sonderregelung zum Kinderkrankengeld in § 45 Abs. 2a, 2b SGB V

Wir hatten Sie über die für das Jahr 2021 geltenden Sonderregelungen beim Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. 2a und 2b SGB V informiert.

Diese Sonderregelungen werden nun auch für das **gesamte Jahr 2022 gelten** und treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Danach ergibt sich beim Kinderkrankengeld wie schon für das Jahr 2021 auch für das Jahr 2022 folgende Situation:


- Der Anspruch auf Kinderkrankengeld (für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres) besteht für gesetzlich versicherte Berufstätige für das Kalenderjahr 2022 für **längstens 30 Arbeitstage pro Kind**.
- Für **alleinerziehende** gesetzlich versicherte Berufstätige beträgt der Anspruch **längstens 60 Arbeitstage pro Kind**.
- Die **maximale Bezugsdauer** bei mehreren Kindern beträgt **65 Arbeitstage**, bei **Alleinerziehenden 130 Arbeitstage**.

Hinweis:

Bis zum 19. März 2022 gilt der Anspruch auf Kinderkrankengeld auch für die Fälle, in denen das **Kind nicht krank** ist, sondern eine Betreuung zu Hause erforderlich ist, weil Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen **pandemiebedingt geschlossen** sind oder Zugangsbeschränkungen bestehen.

Für die Zeit des Bezugs von Kinderkrankengeld ruht für beide Elternteile der Anspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG (siehe oben 1.).

Mit freundlichen Grüßen


Kühnel